Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11408**

18. Wahlperiode 08.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

A. Problem und Ziel

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Sie trägt dazu bei, den Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg zu legen und stärkt die Integration. Kindertagesbetreuung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt damit maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten ist hierfür Voraussetzung. In Deutschland besteht jedoch nach wie vor ein weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Zudem werden für anspruchsberechtigte Kinder mit Fluchthintergrund zusätzliche Betreuungsplätze benötigt, die für die Städte und Gemeinden bei ihren Planungen nicht vorhersehbar waren. Hier besteht insbesondere ein Bedarf für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 und dem darin verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden die gesetzlichen Grundlagen für den beschleunigten Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben seitdem den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 und 2015-2018 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufgelegt, Betriebskostenzuschüsse werden seit 2009 über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt. Seit 2015 stellt der Bund jährlich 845 Millionen Euro für Betriebskosten zur Verfügung, in den Jahren 2017 sowie 2018 erhöht er diese Unterstützung jeweils noch einmal um 100 Millionen Euro. Das entspricht einer Gesamtsumme von 6,26 Milliarden Euro Betriebskostenzuschüssen von 2009 bis 2018. Zudem nutzt der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Zu Beginn der Investitionsprogramme im Jahr 2008 befanden sich 361 623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 Prozent. 2016 hat sich die Betreuungsquote fast verdoppelt: Sie liegt nun bei 32,7 Prozent (719 558 betreute Kinder). Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote für unter Dreijährige bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e.V. aus dem Jahr 2015 weisen darauf hin, dass sich 43,2 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen.

Im März 2015 nutzten 2 294 483 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 95,3 Prozent. Trotz der schon hohen Betreuungsquote wird aufgrund der wachsenden Geburtenraten für die Zukunft ein noch steigender Platzbedarf für Kinder im Kindergartenalter prognostiziert (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55). Im Jahr 2015 wurden 738 000 Kinder lebend geboren und somit 3,2 Prozent mehr als im Jahr 2014.

Auch aufgrund der Flüchtlingssituation erhöht sich der Anteil von Kindern mit einem Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung erheblich (vgl. § 24 i. V. m. § 6 Absatz 2 SGB VIII).

Der Bildungsbericht 2016 geht davon aus, dass allein im Jahr 2015 bereits 147 844 Kinder mit Fluchthintergrund unter sechseinhalb Jahren nach Deutschland gekommen sind (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, Tabelle H4-1). Für diese Kinder sind eine gute Kindertagesbetreuung und frühkindliche Förderung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Es ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Kindern - wie bei den Kindern ohne Fluchthintergrund - die Nachfrage nach einer außerfamiliären Betreuung für die über Dreijährigen deutlich höher ausfällt als für die unter Dreijährigen. Im Bildungsbericht 2016 wird prognostiziert, dass zwischen 44 000 und 58 000 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung für Drei- bis Sechseinhalbjährige benötigt werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 201).

Die Länder und Gemeinden stehen aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege. Damit die Länder und Gemeinden diese Aufgaben besser bewältigen können, unterstützt sie der Bund durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze.

B. Lösung

Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 100 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, Artikel 2) umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1 126 Millionen Euro zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Sondervermögens geringfügig erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen zu bewilligen und zu verteilen haben, die Verwendung der Mittel zu prüfen und die Auskünfte nach Artikel 104b des Grundgesetzes zu erteilen haben. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird folgendes Kapitel 4 angefügt:

„Kapitel 4

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

§ 19

Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2017 bis 2020 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen den Ländern.

(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.

(3) Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

(4) Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

(5) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 20

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Die Mittel des Bundessondervermögens in Höhe von 1 126 Millionen Euro werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren wie folgt bereitgestellt:

Land	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
Baden-Württemberg	152 172 558
Bayern	178 245 888
Berlin	54 933 698
Brandenburg	32 367 096
Bremen	9 053 831
Hamburg	27 184 423
Hessen	86 355 327
Mecklenburg-Vorpommern	21 249 151
Niedersachsen	105 640 980
Nordrhein-Westfalen	242 969 021
Rheinland-Pfalz	53 377 790
Saarland	11 527 423
Sachsen	57 155 884
Sachsen-Anhalt	27 828 851
Schleswig-Holstein	37 370 657
Thüringen	28 567 422
(Summe: Deutschland)	1 126 000 000

Die Mittel, die dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Absatz 3 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes jährlich zur Verfügung stehen, verteilen sich entsprechend anteilig auf die Verfügungsrahmen der Länder. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, nach Abstimmung unter den Ländern einer Umverteilung der Länderanteile innerhalb der jährlich zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Mittel zuzustimmen. Aufgrund der Regelung des § 21 Absatz 1 können sich die Verfügungsrahmen ändern.

(2) Die Bundesförderung kann für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen.

§ 21

Gemeinschaftsfinanzierung

(1) Bundesmittel, die nicht zu 100 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel

vollständig bewilligt haben. Mittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2018 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2019 bewilligt werden.

(2) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zum Stichtag 31. Dezember 2018 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des genannten Stichtags höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum genannten Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzliche Betriebskosten und Investitionen entsprechend den jeweiligen Durchschnittswerten auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zum Stichtag angefallenen Gesamtkosten für Plätze, die über das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes hinausgehen, nach, oder
3. der Anteil der im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 und 2015-2018 in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach.

Eine Unterschreitung des Anteils der nachzuweisenden Mittel führt zu einer entsprechenden Kürzung der nach § 20 Absatz 1 dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel; der Verfügungsrahmen der Länder, die die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachgewiesen haben, erhöht sich im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren.

§ 22

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

(2) Die Investitionen sind zu 100 Prozent des gemäß § 20 Absatz 1 bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2021 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2021 abgerufen werden.

(3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

§ 23

Qualifiziertes Monitoring; Berichtspflichten; Abschlussbericht

(1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 30. Juni 2021 über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, differenziert nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor.

(2) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 und 30. Juni 2021 über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt laufend und ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(4) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverzüglich über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

(5) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen bis zum 31. Oktober 2023 in Form eines zusammenfassenden Abschlussberichts. Der Abschlussbericht enthält zum Stichtag 30. Juni 2021 die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 24

Rückforderung von Bundesmitteln; Zinsen

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in § 19 Absatz 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in § 19 Absatz 2 genannten Stichtag begonnen wurden oder wenn zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückzuzahlende Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen und dem Bund zu erstatten.

(2) Werden Mittel entgegen § 22 Absatz 3 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

§ 25

Grundvereinbarung

Im Übrigen sind die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1986, S. 238) entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in Satz 1 die Wörter „unter drei Jahren“ gestrichen.
2. In § 4a wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(3) Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von 100 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1 126 Millionen Euro zur Verfügung. Der in Satz 1 genannte Betrag beläuft sich

im Jahr 2017 auf	226 000 000 Euro,
im Jahr 2018 auf	300 000 000 Euro,
im Jahr 2019 auf	300 000 000 Euro,
im Jahr 2020 auf	300 000 000 Euro.“

3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) setzen eine von Bund und Ländern getroffene Finanzierungsvereinbarung der Investitionskosten von 100 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt um.

Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann nur auf Grundlage einer umfassenden frühen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen. Der Beitrag, den Kindertagesbetreuung hierzu leistet, trägt erheblich zur Chancengleichheit in der späteren Bildungs- und Berufslaufbahn bei. Insbesondere profitieren davon Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien. Auch fördert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Im Jahr 2008 befanden sich 361 623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 Prozent. 2016 hat sich die Betreuungsquote fast verdoppelt: Sie liegt nun bei 32,7 Prozent (719 558 betreute Kinder) fast verdoppelt. Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote für unter Dreijährige bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e.V. aus dem Jahr 2015 weisen darauf hin, dass sich 43,2 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen.

Im März 2015 nutzten 2 294 483 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 95,3 Prozent. Trotz der schon hohen Betreuungsquote wird aufgrund der steigenden Geburtenraten für die Zukunft ein weiter steigender Platzbedarf für Kinder im Kindergartenalter prognostiziert (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 55).

Auch aufgrund der Flüchtlingssituation erhöht sich der Anteil von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung (§ 24 i. V. m. § 6 Absatz 2 SGB VIII) erheblich.

Für diese Kinder ist eine gute Kindertagesbetreuung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration und somit zu gleichen Teilhabechancen. Es ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Kindern - wie bei den Kindern ohne Fluchthintergrund - die Nachfrage nach einer außerfamiliären Betreuung für die über Dreijährigen deutlich höher ausfällt als für die unter Dreijährigen. Im Bildungsbericht 2016 wird prognostiziert, dass zwischen 44 000 und 58 000 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung für Drei- bis Sechseinhalbjährige benötigt werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016, S. 201).

Deshalb sind sich die Bundesregierung und die Länder einig, dass der Ausbau der Angebote in der Kindertagesbetreuung weiter fortgesetzt werden soll. Ziel des Gesetzes ist es, die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt zu bezuschussen. Im Zuge der Evaluation des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 wurden durchschnittliche Kosten für einen neugebauten Platz im Umfang von 23 136 Euro ermittelt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Sicherung eines ohne Erhaltungsmaßnahmen vom Wegfall betroffenen Platzes durchschnittlich 3 241 Euro kostet. Unter Beachtung des Kostenanstieges der letzten Jahre kommt gerundet ein Kostenfaktor im Umfang von 25 000 Euro pro neugebauten Platz sowie von 3 500 Euro pro gesicherten Platz zum Tragen. Bei einer geschätzten Aufteilung von 85 Prozent neu zu bauenden und 15 Prozent zu sichernden Plätzen werden rund 100 000 zusätzliche Betreuungsplätze bundesweit durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 bereitgestellt werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Über den quantitativen Ausbau hinaus soll auch die Qualität der Betreuungsangebote vorangetrieben werden. Zwar hat der bereits vorgenommene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren nicht zu einer Verschlechterung der Qualität geführt. Das Fachkräfteniveau ist konstant geblieben, der Personalschlüssel konnte sogar leicht verbessert werden. Dennoch werden die Potenziale guter Kindertagesbetreuung noch nicht voll ausgeschöpft. Zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung haben Bund und Länder in 2014 daher einen gemeinsamen Prozess zur Vereinbarung gemeinsamer Qualitätsziele initiiert. Im Rahmen dessen wurde im November 2016 auf der Bund-Länder-Konferenz der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachministerinnen und Fachminister ein Zwischenbericht von Bund und Ländern vorgelegt, der Handlungsziele und Entwicklungsperspektiven dazu beschreibt.

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 sollen auch qualitative Aspekte insbesondere bei der räumlichen Gestaltung der Kindertagesbetreuungsangebote mit berücksichtigt werden. Daher können insbesondere auch solche Investitionen förderfähig sein, die der Bewegungsförderung, der Gesundheitsversorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren in den einzelnen Ländern.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder) ergibt sich aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Mit den Finanzmitteln sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde lagen (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11 ff.).

In Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vor-ausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1 126 Millionen Euro zugeführt, der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Sondervermögens geringfügig erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen zu bewilligen und zu verteilen haben, die Verwendung der Mittel zu prüfen und die Auskünfte nach Artikel 104b des Grundgesetzes zu erteilen haben. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerin vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

IX. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht somit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist auf das Managementkonzept einer nachhaltigen Entwicklung zurückgegriffen worden. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Entwurf des Gesetzes fördert den sozialen Zusammenhalt. Er zahlt insbesondere auf die Managementfaktoren 17 a) und 17 b) (Perspektiven für Familien) ein, indem er zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beträgt.

Demografie

Gute Betreuungsangebote dienen sowohl der Bildung und frühen Förderung von Kindern als auch der Entlastung und Stärkung von Familien. Sie sind damit wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Die Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 und der damit einhergehenden Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen hat insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Zu Kapitel 4 (§§ 19-25)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Kapitel 4 finden sich die materiell-rechtlichen Regelungen zu dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 im Sinne von Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz.

Zu § 19

Die Vorschrift legt den Gegenstand, das Förderziel und den Förderbeginn der Finanzhilfen fest. Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 werden ab dem 1. Juli 2016 Bewilligungen zugelassen und in den Jahren 2017 bis 2020 Finanzhilfen in Höhe von 1 126 Millionen Euro gewährt, die besonders bedeutsame Investitionen zum Ausbau der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten Plätze ermöglichen. Diese sind erforderlich, um den strukturellen Rahmen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern. Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze dienen sowie Plätze erhalten, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 können zudem insbesondere auch solche Investitionen gefördert werden, die der Bewegungsförderung, der gesundheitlichen Versorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen. Damit können beispielhaft Sport- und Bewegungsräume, die Einrichtung von Küchen und der Verpflegung dienenden Räumen, eine barrierefreie Ausstattung, Räumlichkeiten für Elterngespräche oder Elterncafés finanziert werden.

§ 19 Absatz 4 schließt Doppelförderungen aus.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder. Grundlage der Verteilung der 1 126 Millionen Euro ist entsprechend der Tabelle in Absatz 1 die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren. Gleichfalls erfolgt auch eine Aufteilung der Verfügungsrahmen der Länder auf jährliche Anteile unter Beachtung der Zuführung an Mitteln in das Bundessondervermögen gemäß § 4a Absatz 3 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz. Eine Umschichtung von jährlichen Länderanteilen kann dann erfolgen, wenn eine Abstimmung unter den Ländern stattgefunden hat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zustimmt. Durch diese Umschichtung dürfen die insgesamt zur Verfügung stehenden jährlichen Bundesmittel nicht überschritten und der Gesamtverfügungsrahmen der Länder nicht geändert werden. Näheres regeln die jährlich zu erlassenden Grundsätze zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“.

Die Bewilligungen sollen entsprechend dem konkreten Bedarf erfolgen. Absatz 2 regelt nach Maßgabe von Artikel 104b Grundgesetz, dass ein Anteil von mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben je Einzelmaßnahme durch Landesmittel (Finanzierungsanteil Land einschließlich Kommunen und sonstige Mittel) zu erbringen ist.

Zu § 21

Die in Absatz 1 vorgesehene automatische Umverteilung der Verfügungsrahmen bei Unterschreiten der zum 31. Dezember 2018 vorgesehenen hundertprozentigen Bewilligung des den Ländern jeweils zustehenden Verfügungsrahmens gibt die Möglichkeit, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe in den Ländern zu reagieren.

Für die in Absatz 2 vorgesehene parallele Gemeinschaftsfinanzierung sind dieselben Erwägungen maßgebend, die bereits den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 (Bundestagsdrucksache 17/12057, S.11) sowie 2015-2018 (Bundestagsdrucksache 18/2586, S. 17) zugrunde lagen. Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die neuen Bundesmittel zusätzlich zu den auf Landes- und kommunaler Ebene zu erbringenden Ausbauleistungen erfolgen. Mit der dritten, im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 eingeführten Nachweismöglichkeit, soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einzelne Länder, die in den bisherigen Investitionsprogrammen bzw. jeweils nach deren Ausschöpfung den Anteil von 46 Prozent deutlich überschritten haben. Diese Länder haben schon umfängliche Leistungen in den letzten Jahren erbracht und sollten durch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht stärker als die anderen Länder belastet werden.

Zu § 22

Die Regelung legt fest, dass die Durchführung der Investitionsförderung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Sie entspricht den Regelungen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2013-2014 sowie 2015-2018, um eine reibungslose Fortführung und Anknüpfung zu ermöglichen und einen Bewilligungsstau zu vermeiden.

Zu § 23

Die Grundsätze des bereits für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 eingeführten und 2015-2018 fortgeführten qualifizierten Monitorings zum bedarfsgerechten Ausbau sollen auch für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gelten.

Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf in den Ländern, der auch auf Ebene der Länder für die Bedarfsplanung genutzt werden kann.

Absatz 2 regelt die Berichtspflicht der Länder zur Art und Anzahl der mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau“ 2017-2020 insbesondere geförderten Ausstattungsinvestitionen.

Absatz 5 normiert die Fristen für den endgültigen Abschlussbericht. Auch hieraus soll sich die Gesamtzahl der im Land geschaffenen zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder bis zum dritten Lebensjahr sowie Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt ergeben.

Zu § 24

Die Regelung betrifft die Rückforderung von Bundesmitteln und entspricht der Regelung der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018.

Zu § 25

Diese Vorschrift nimmt Bezug auf die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder und entspricht der Regelung zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie 2015-2018.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aus dem Sondervermögen sollen künftig ausnahmsweise auch Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern über drei Jahren gefördert werden, um durch die Schaffung zusätzlicher Plätze auf die Aufnahme von anspruchsberechtigten Kindern mit Fluchthintergrund reagieren zu können.

Zu Nummer 2

Der weitere Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt durch eine Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ im Finanzplanungszeitraum. Der zusätzliche Betrag der investiven Bundesbeteiligung in Höhe von insgesamt 1 126 Millionen Euro wird dem bestehenden Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2017 bis 2020 zugefügt, um ein Fortführen der bestehenden Durchführungsverfahren zum Investitionsprogramm auf Länderebene zu ermöglichen. Damit können zusätzlich rund 100 000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Die materiell-rechtliche Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 gemäß Artikel 104b Absatz 2 GG findet sich in den in Artikel 1 enthaltenen Regelungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben des Sondervermögens sind zeitlich begrenzt. Das Sondervermögen ist nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Die Änderung regelt den durch die Aufstockung des Sondervermögens und das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 notwendigen Aufschub der Auflösung bis spätestens zum 31. Dezember 2024.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 KitaFinHG)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung und Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze oder der Ausstattung zur Verbesserung der Qualität von Betreuungsangeboten dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden."

Begründung:

In der Begründung zu § 19 KitaFinHG wird ausgeführt: 'Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze dienen sowie Plätze erhalten, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 können zudem insbesondere auch solche Investitionen gefördert werden, die der Bewegungsförderung, der gesundheitlichen Versorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen. Damit können beispielhaft Sport- und Bewegungsräume, die Einrichtung von Küchen und der Verpflegung dienenden Räumen, eine barrierefreie Ausstattung, Räumlichkeiten für Elterngespräche oder Elterncafés finanziert werden.'

In der Begründung werden also sowohl Investitionen für zusätzliche Plätze als auch Ausstattungsinvestitionen unabhängig von der Zusätzlichkeit der Plätze als förderfähige Maßnahmen benannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Begründungstext steht damit jedoch nicht im Einklang mit dem Wortlaut der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 KitaFinHG, da die förderfähigen Investitionen durch die Formulierung "Schaffung und Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze" grundsätzlich nur auf "zusätzliche Plätze" beschränkt sind.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Normtextes soll Rechtssicherheit in Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen hergestellt und der Widerspruch zwischen Gesetzestext und Begründung beseitigt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - neu - KitaFinHG)

In Artikel 1 ist in § 20 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Förderung eines zusätzlichen Platzes bis 1 000 Euro kann die Bundesförderung bis in voller Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen."

Begründung:

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist die bedarfsgerechte zügige Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Im Sinne eines zügigen Ausbaus muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Bundesförderung für einen zusätzlichen Platz bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen betragen kann, wenn der zusätzliche Platz mit nicht mehr als 1 000 Euro aus Mitteln des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 gefördert wird. Die Aufnahme einer Bagatellgrenze betrifft insbesondere die Schaffung von zusätzlichen Plätzen durch Tagespflegepersonen.

3. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 KitaFinHG)

In Artikel 1 ist in § 21 Absatz 1 Satz 1 die Angabe "31. Dezember 2018" durch die Angabe "31. Dezember 2019" zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe "31. Dezember 2018" durch die Angabe "31. Dezember 2019" und die Angabe "30. Juni 2019" durch die Angabe "30. Juni 2020" zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 Satz 2 ist im einleitenden Satz die Angabe "31. Dezember 2018" durch die Angabe "31. Dezember 2019" zu ersetzen.

b) § 23 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe "31. Dezember 2018, " zu streichen.

bb) In Absatz 2 ist die Angabe "31. Dezember 2018 und" zu streichen.

Begründung:

Eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2019 ist notwendig, da die Erfahrungen aus den Vorjahren gezeigt haben, dass die örtlichen Jugend-hilfeplanungen ausreichend Zeit benötigen, um den weiteren Ausbau des Betreuungsangebotes entsprechend der regional unterschiedlichen und auch innerstädtisch zum Teil stark differierenden Nachfrageentwicklung zielgenau und damit bedarfsgerecht auszugestalten. Darüber hinaus sind die Bauverwaltungen der Kommunen und Kreise durch die Planung und Genehmigung zur Schaffung von notwendigem Wohnraum insbesondere auch für Familien mit Fluchthintergrund in starkem Maße belastet. Hierdurch können sich die Antrags- und Bewilligungsverfahren erheblich verzögern. Beim Investitionsprogramm 2015-2018 wurde überdies zur Fristverlängerung ein zusätzliches Gesetzgebungsverfahren notwendig. Durch eine von Anfang an angemessene Berücksichtigung der Zeitspanne für die Bewilligungsphase kann ein solches vermieden werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017

zum Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (BR-Drucksache 783/16 - Beschluss)

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 KitaFinHG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der bestehende Wortlaut des § 19 Absatz 2 KitaFinHG in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung gibt das Ziel des Gesetzes – die Förderung des Ausbaus – wieder.

Das im Jahr 2007 eingerichtete Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ hat nach § 2 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz das gesetzlich definierte Ziel der Förderung des Ausbaus der Betreuung von Kindern. Übergeordnetes Ziel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 ist damit ausdrücklich der Ausbau im Sinne der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen. Die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Anzahl der Plätze ist darüber hinaus allgemein in Fachpolitik, Fachpraxis und der Wissenschaft anerkannt. Die Mittel wurden hierfür explizit auch unter Beachtung des Zuzugs von Flüchtlingskindern und deren Aufnahme in das institutionelle System der Kindertagesbetreuung bereitgestellt.

Bei dem weiteren Ausbau wird auch qualitativen Anforderungen Rechnung getragen werden. Parallel zum quantitativen Ausbau zielt das Gesetz daher auch auf den qualitativen Ausbau in Form von Ausstattungsinvestitionen für zusätzliche Plätze ab und nennt dafür Beispiele in der Begründung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates will Ausstattungsinvestitionen hingegen von dem notwendigen quantitativen Ausbau abkoppeln. Dies entspricht nicht dem Ziel des Gesetzes.

§ 19 Absatz 2 KitaFinHG definiert, dass Maßnahmen im Sinne des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 dann förderfähig sind, wenn es sich um die Schaffung oder die Ausstattungsinvestition von zusätzlichen Plätzen handelt. Plätze sind zusätzlich, wenn es sich um neu geschaffene Plätze handelt oder um die Sicherung von Plätzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Maßgeblich ist insofern der Wortlaut des Gesetzes. Der Ausbau von Kindertagesbetreuung in Deutschland steht im Vordergrund des Gesetzentwurfes. Hier wird eingangs – wie im Gesetz definiert – die konkrete Zahl von 100.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen vor dem Hintergrund der diversen Bedarfe genannt, die mit Hilfe des neuen Investitionsprogramms geschaffen werden sollen. Investitionen in die Ausstattung, die der Entwurf vorsieht, sollen mit diesem quantitativen Ausbau in Zusammenhang stehen.

Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in der Gesetzesbegründung werden Regelbeispiele für Ausstattungsinvestitionen definiert und ein Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates würde dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren.

2. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - neu - KitaFinHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag der Änderung von § 20 Absatz 2 KitaFinHG ab.

Gemäß Art. 104b Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz (GG) kann der Bund, soweit das GG ihm die Gesetzgebungsbefugnis verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Bei dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 handelt es sich um eine derartige Finanzhilfe. Der Fokus bei Finanzhilfen liegt auf der Förderung von Maßnahmen, die die Träger selbst nicht vollständig finanzieren könnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bund beteiligt sich daher in Form von Zuschüssen, um Länder, Kommunen und Träger bei den Ausbaubemühungen in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen.

§ 20 Absatz 2 regelt nach Maßgabe des Artikel 104b GG, dass der Bundesanteil max. 90 % betragen darf, folglich ein Anteil (min. 10 %) der Investitionsausgaben einer Maßnahme durch das jeweilige Land zu finanzieren ist. Aus dem Wortlaut des Artikel 104b GG ergibt sich, dass der Bund nur einen Anteil, aber nicht die vollständige Finanzierung von Investitionen übernehmen kann. Insofern kommt die Regelung wonach aus Bundesmitteln bis zu 90 % übernommen werden, den Trägern und Kindertagespflegepersonen entgegen, da damit der Großteil der Kosten durch den Bund getragen wird.

Die Refinanzierung im Umfang von 10 % (bei bis zu 1.000 Euro Platzkosten dann bis zu 100 Euro) muss nicht ausschließlich von den Trägern/Kindertagespflegepersonen erbracht werden, sondern kann auch durch die Länder oder Kommunen geleistet werden. Insofern besteht die Möglichkeit, den Kofinanzierungsanteil auch auf mehrere Stellen aufzuteilen. Eine besondere Erschwernis ist daher nicht ersichtlich.

Die Regelung entspricht der seit 2008 bestehenden Praxis. Es ist nicht ableitbar, warum durch den Einbezug einer „Bagatellgrenze“ der Ausbau beschleunigt wird. Aus den bisherigen Programmen ergibt sich zu keinem Zeitpunkt, dass die anteilige Finanzierung durch Bundesmittel zu Ausbauverzögerungen geführt hat.

3. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 KitaFinHG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Für die Beibehaltung der jetzigen Fassung spricht, dass Sinn und Zweck der Förderung gerade die zügige Integration der Kinder mit Fluchthintergrund sowie die schnelle Reaktion auf die steigenden Elternbedarfe und die höheren Geburtenzahlen in der Kindertagesbetreuung ist. Eine Verschiebung der Bewilligungsfrist sowie der daran anknüpfenden Fristen würde dem nicht vollumfänglich gerecht, sondern zur Verzögerung beim Ausbau führen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Länder haben kein Interesse an einer Verzögerung des quantitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung. Daher ist nicht davon auszugehen, dass eine Fristverlängerung missbräuchlich genutzt werden könnte. Wie das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zeigt, können knapp bemessene Ausschlussfristen jedoch weitere Gesetzgebungsverfahren erforderlich machen.

Mit der in § 21 gesetzten Frist unterstreicht der Bund nachdrücklich sein Interesse, Länder und Gemeinden zügig bei der Bewältigung ihrer großen Herausforderungen aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter durch eine Erhöhung der Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze zu unterstützen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.